

(2) Führen mehrere Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich, so kann jeder von ihnen für den Volljährigen das Beschwerderecht selbständig ausüben.

§ 51

Die befristete Beschwerde findet statt:

1. gegen eine Entscheidung, durch welche die Weigerung, eine Vormundschaft oder Pflegschaft zu übernehmen, zurückgewiesen wird;
2. gegen eine Entscheidung, durch die ein Vormund oder Pfleger gegen seinen Willen entlassen wird;
3. gegen eine Entscheidung, durch die ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird.

4. Abschnitt:

Nachlasssachen

§ 52

Örtliche Zuständigkeit

(1) In Nachlassangelegenheiten ist das Notariat zuständig, in dessen Kreis der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz hatte.

(2) Hatte der Verstorbene weder seinen Wohnsitz noch seinen ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik, so ist auch das Notariat Mitte in Berlin zuständig. Das Notariat Mitte in Berlin kann die Angelegenheit an das Notariat abgeben, in dessen Kreis sich der Verstorbene zuletzt aufgehalten hat oder der überwiegende Teil der Nachlassgegenstände sich befindet; diese Abgabeverfügung ist bindend.

(3) Für Sicherungsmaßnahmen ist jedes Notariat zuständig, in dessen Kreis sich Nachlassgegenstände befinden. Von der Einleitung der Sicherungsmaßnahmen ist das nach Abs. 1 oder 2 zuständige Notariat zu unterrichten.

§ 53

Nachlassverwaltung

(1) Gegen eine Entscheidung, durch die auf Antrag eines Erben die Nachlassverwaltung angeordnet wird, ist die Beschwerde unzulässig.

(2) Gegen eine Entscheidung, durch die auf Antrag eines Nachlassgläubigers die Nachlassverwaltung angeordnet wird, ist die befristete Beschwerde zulässig. Die Beschwerde steht nur dem Erben, bei Miterben jedem Erben sowie dem Testamentsvollstrecker zu, welcher zur Verwaltung des Nachlasses berechtigt ist.

§ 54

Inventarfrist

(1) Gegen eine Entscheidung, durch welche dem Erben eine Inventarfrist bestimmt war, findet die befristete Beschwerde statt.

(2) Das gleiche gilt von einer Entscheidung, durch die über die Bestimmung einer neuen Inventarfrist oder über den Antrag des Erben, die Inventarfrist zu verlängern, entschieden wird.

(3) In diesen Fällen beginnt die Frist zur Einlegung der Beschwerde für jeden Nachlassgläubiger mit dem Zeitpunkt, in welchem die Entscheidung demjenigen Nachlassgläubiger bekanntgemacht wird, der den Antrag auf die Bestimmung der Inventarfrist gestellt hat.

§ 55

Einsicht in die Ermittlungen

Hat der Notar nach § 1964 des Bürgerlichen Gesetzbuches festgestellt, daß ein anderer Erbe als der Staat nicht vorhanden ist, so steht die Einsicht in die dieser Feststellung vorausgegangenen Ermittlungen jedem zu, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

Erbscheinsverfahren

§ 56

(1) Der Notar hat über die Erteilung eines Erbscheines zu entscheiden. Wird die Richtigkeit des Erbscheines oder die Ablehnung der Erteilung des Erbscheines angefochten, weil Streit über die Erbfolge besteht, so kann nur Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Erbrechts bei dem Gericht erhoben werden.

(2) Das Notariat ist an die Entscheidung des Gerichts gebunden und hat gegebenenfalls den Erbschein einzuziehen oder für kraftlos zu erklären. Die Entscheidung des Gerichts ist dem Notariat von Amts wegen zuzustellen, das für die Erteilung des Erbscheines zuständig ist.

(3) Ist über das Erbrecht zwischen den Beteiligten bereits ein Rechtsstreit anhängig, so hat das Notariat das Erbscheinsverfahren bis zur Entscheidung durch das Gericht auszusetzen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 57

Im Erbscheinsverfahren ist eine Beschwerde nur zulässig, soweit nicht nach § 56 das Gericht über die Erbfolge zu entscheiden hat.

Verwahrung von letztwilligen Verfügungen

§ 58

Befinden sich Erbverträge oder gemeinschaftliche Testamente in der besonderen Verwahrung, so sind sie nach der Eröffnung beim Tode des erstverstorbenen Vertragschließenden oder Verfügenden in die besondere Verwahrung zurückzubringen. Das gilt nicht, wenn der Erbvertrag oder das Testament nur Anordnungen enthält, die sich auf den mit dem Tode des Erstverstorbenen eintretenden Erbfall beziehen.

§ 59

Verfügungen von Todes wegen können nur vom Notar zur besonderen Verwahrung entgegengenommen und aus der Verwahrung herausgegeben werden.

Rückgabe von Testamenten

§ 60

(1) Vor der Rückgabe einer Verfügung von Todes wegen ist der Hinterlegungsschein zurückzufordern. Wird ein in Verwahrung genommenes Testament, das vor einem Gericht, Notar oder Bürgermeister errichtet worden ist, dem Erblasser zurückgegeben, so ist in der Niederschrift über die Rückgabe des Testaments folgendes aufzunehmen:

„Der Erblasser ist darauf hingewiesen worden, daß das Testament durch die Rückgabe als widerrufen gilt. Ein entsprechender Vermerk ist auf dem Testament gemacht worden.“